

Richtlinien des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zur Ausgabe der Ehrenamts-Card (E-Card) des Landes Hessen

Die Ehrenamts-Card des Landes Hessen (E-Card) versteht sich als Instrument zur Würdigung und Anerkennung geleisteten ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements. Mit der Vergabe der Ehrenamts-Card und der damit verbundenen Gewährung von Vergünstigungen durch Städte, Gemeinden, Landkreise, das Land Hessen und private Anbieter möchte der Landkreis Hersfeld-Rotenburg den zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern ein herzliches Dankeschön für die Kraft und Zeit sagen, die sie dem Allgemeinwohl in vielfältiger Weise zur Verfügung stellen.

Im Einzelnen gelten folgende Richtlinien:

1. Voraussetzungen

Die E-Card können Ehrenamtliche erhalten, die sich in besonderem Maße, d.h. im Jahresdurchschnitt mindestens fünf Stunden pro Woche, für das Gemeinwohl engagieren.

Bei der Anrechnung von Wochenstunden können nur tatsächliche Einsatzzeiten, jedoch nicht ggf. vorhandene Bereitschaftszeiten (z.B. Rufbereitschaft der Feuerwehr, der DLRG, des DRK o.ä.) angerechnet werden.

Das ehrenamtliche Engagement muss seit mindestens drei Jahren in dem angegebenen Umfang ausgeübt werden und aktuell bestehen.

Die E-Card kann nur an Aktive ausgegeben werden, die für ihre Tätigkeit keinerlei Vergütung (Übungsleiterhonorare, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, o.ä.) erhalten.

Die Erstattung von Kosten (Telefon, Porto, Fahrtkosten etc.) bleibt dabei unberücksichtigt.

Das Ehrenamt muss in einem organisatorischen Rahmen geleistet werden (in Abgrenzung zur individuellen und spontanen Hilfeleistung sowie informellen Systemen wie z.B. Familie und Nachbarschaft).

Es ist jedoch nicht an Vorstandspositionen o.ä. gebunden.

Personen, die sich in Wort und/oder Tat gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland wenden, sind vom Erhalt der E-Card ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf Vergabe der E-Card besteht nicht.

2. Antragsverfahren

Ehrenamtliche stellen den Antrag selbst.

Die Angaben im Antragsformular müssen vom Verein, vom Verband oder von der Organisation durch eine autorisierte Person bestätigt werden.

Der / Die Antragsteller/in und die autorisierte Person dürfen nicht identisch sein.

Der Antrag wird beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld gestellt.

Die E-Cards werden einmal im Quartal an den/die Antragsteller/in ausgegeben.

3. Gültigkeit der E-Card

Die personenbezogene E-Card ist für die Dauer von 3 Jahren und nur in Verbindung dem Personalausweis gültig.

Wir die ehrenamtliche Tätigkeit, für die die E-Card ausgegeben worden ist, vorzeitig beendet, ist diese an den Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zurückzugeben.

Eine erneute Beantragung bei Vorliegen der Voraussetzungen ist möglich.

4. Vergünstigungen

Personen, die im Besitz einer gültigen E-Card sind, erhalten hessenweit die vom Land, von den Kreisen, Städten und Gemeinden sowie von privaten Einrichtungen oder Unternehmen angebotenen Vergünstigungen.

Die Vergünstigungen sind im Internet unter www.e-card-hesse.de aufgelistet. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert.

5. Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie, die am 01.01.2008 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Diese Richtlinie kann jederzeit durch den Landkreis Hersfeld-Rotenburg außer Kraft gesetzt werden.

Stand: 03.07.2020